

WETTKAMPFORDNUNG
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG
für die Sportarten
AGILITY | MOBILITY | OBEDIENCE

REGLEMENT
Allgemeine Bestimmungen

gültig ab 01.01.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
2	Organe und Funktionäre	3
2.1	Organe	3
2.2	Funktionäre	3
2.2.1	Wettkampfrichter und Juge-Arbitre	3
2.2.2	Übungs- und Wettkampfleiter	3
3	Begriffsdefinitionen	3
3.1	Reglementarische Begriffe	3
3.2	Begriffe der Sportarten	4
3.3	Allgemeine Begriffe	4
4	Veranstaltung von Wettkämpfen	4
4.1	Ausschreibung eines Wettkampfs	4
4.2	Durchführung eines Wettkampfs	4
4.3	Software-Unterstützung	4
4.4	WM-Franken	5
5	Zulassung zu den Wettkämpfen	5
5.1	Leistungsfördernde Mittel (Doping)	5
5.1.1	Doping bei Hunden	5
5.1.2	Doping bei Menschen	6
5.2	Agility und Obedience	6
5.3	Mobility	6
5.4	Ausschluss von der Teilnahme an Wettkämpfen	7
6	Lizenz	7
6.1	Hunde mit SKG / FCI anerkannten Abstammungsurkunden (inklusive Anhang SHSB)	7
6.2	Hunde ohne oder mit nicht SKG / FCI anerkannten Abstammungsurkunden	7
7	Umgang mit Daten / Datenschutz	8
8	Sanktionen, Beschwerden und Rekurse	8
8.1	Sanktionen	8
8.2	Beschwerden	8
8.2.1	Allgemeines	8
8.2.2	Richterentscheide	9
8.3	Rekurse	9
9	Gehemmigung und Inkrafttreten	9

Hinweis zur geschlechtsneutralen Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

1 EINLEITUNG

Die Wettkampfordnung (WO) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG für die Sportarten Agility Obedience Mobility ist massgebend für die in der Schweiz **und Liechtenstein** stattfindenden Wettkämpfe der Arbeitsgemeinschaft Agility Mobility Obedience und deren Mitglieder.

Teilnehmer aus Liechtenstein sind der SKG angegliedert und haben die gleichen Rechte und Pflichten.

In allen Texten der Wettkampfordnung wird zur Vereinfachung auf die Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet.

Im Zweifelsfalle gilt für die gesamte Wettkampfordnung die deutsche Fassung.

2 ORGANE UND FUNTKIONÄRE

2.1 Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft Agility Mobility Obedience werden durch das Geschäftsreglement der Arbeitsgemeinschaft für Agility, Mobility und Obedience der SKG geregelt. Rechte, Pflichten und Aufgaben der Organe und Mitglieder werden ebenso durch das Geschäftsreglement.

2.2 Funktionäre

2.2.1 Wettkampfrichter und Juge-Arbitre

Über die Zulassung, Ausbildung, Prüfung und den Einsatz der Wettkampfrichter und Juge-Arbitre für die Sportarten Agility und Obedience bestimmt das separate Reglement der jeweiligen Sportarten.

Die Wettkampfrichter und Juge-Arbitre werden von der TKAMO bestimmt.

2.2.2 Übungs- und Wettkampfleiter

Die TKAMO veranstaltet periodisch Kurse für die Ausbildung von Übungsleitern in den Sportarten Agility und Obedience sowie von Wettkampfleitern für Obedience.

3 BEGRIFFSDEFINITIONEN

3.1 Reglementarische Begriffe

SKG Wettkampfordnung WO	Regelwerksammlung der SKG für Agility, Mobility und Obedience
Reglement	Gesamtheit von Vorschriften, die für die Sportarten Agility, Mobility und Obedience gelten.
Weisung	Ausführungsbestimmungen zu den Reglementen
Pflichtenheft	Umschreibung und Anordnung für die Ausführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Reglementen und Weisungen
Wettkämpfe	Agility-Meetings, Obedience-Wettkämpfe, Mobility-Veranstaltungen
Wettkampfveranstalter	Ist eine natürliche oder juristische Person, die eine Veranstaltung durchführt.

3.2 Begriffe der Sportarten

Agility-Wettkampf	Gesamtheit aller offiziellen Wettbewerbe und Spiele einer Agility Veranstaltung eines Tages
Mobility-Wettkampf	Gesamtheit eines offiziellen Wettbewerbes einer Mobility Veranstaltung
Obedience-Wettkampf	Gesamtheit eines offiziellen Wettbewerbes einer Obedience Veranstaltung

Alle weiteren sportartenspezifische Begriffe sind in deren Reglementen aufgeführt.

3.3 Allgemeine Begriffe

Lizenz	berechtigt den Hund zur Zulassung zu Agility Meetings und Obedience Wettkämpfen. Wird automatisch jährlich erneuert.
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
FCI	Fédération Cynologique Internationale
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft

4 VERANSTALTUNG VON WETTKÄMPFEN

Wettkämpfe können durch SKG-Lokalsektionen oder SKG Rasseclubs veranstaltet werden. Drittanbieter haben die Möglichkeit im Namen und mit dem Einverständnis der vorher erwähnten Parteien Wettkämpfe zu veranstalten.

Schweizermeisterschaften und Qualifikationen zu den FCI-Veranstaltungen sowie zu anderen wichtigen internationalen Wettkämpfen werden durch die TKAMO nach vorheriger Bewerbung vergeben.

Die Veranstalter müssen die SKG Wettkampfordnung **und die Weisung Datenschutz** einhalten.

4.1 Ausschreibung eines Wettkampfs

Alle Wettkämpfe müssen durch den Veranstalter vollständig im elektronischen Wettkampf Informationssystem der TKAMO erfasst werden und sind dadurch genehmigt.

Die Publikation des Wettkampfs in der elektronischen TKAMO Agenda erfolgt automatisch.

Mutationen oder Ergänzungen an Wettkämpfen sind im elektronischen Wettkampf-Informationssystem der TKAMO zu tätigen.

Die TKAMO kann zu den Ausschreibungen eines Wettkampfs Weisungen erlassen. Wettkämpfe, bei denen die SKG Wettkampfordnung nicht eingehalten wird, können durch die TKAMO gestrichen werden.

4.2 Durchführung eines Wettkampfs

Bedingung für die Durchführung ist, dass der Wettkampfveranstalter seine den in den entsprechenden Pflichtenheften beschriebenen Verpflichtungen gegenüber der TKAMO erfüllt hat.

4.3 Software-Unterstützung

Die TKAMO stellt die Minimalanforderungen an die Wettkampf-Software in einem Software-Guide zusammen. Veranstalter müssen sicherstellen, dass die eingesetzte Software die Anforderungen erfüllt.

4.4 WM-Franken

Die Veranstalter von Agility- und Obedience-Prüfungen sind verpflichtet, den „WM-Franken“ an die TKAMO zu überweisen. Dieser beträgt max. Fr. 3.00 und wird jährlich von der TKAMO zuhänden des Budgets neu festgesetzt und publiziert.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die TKAMO an den Veranstalter.

Der WM-Franken ist von der TKAMO zweckgebunden für die Teilnahme an FCI-Weltmeisterschaften in Agility und Obedience zwecks Kostensenkung für die Mitglieder der jeweiligen Nationalmannschaft einzusetzen.

Es liegt in der Kompetenz der TKAMO die Aufteilung der Mittel auf die Bereiche Agility und Obedience vorzunehmen.

5 ZULASSUNG ZU DEN WETTKÄMPFEN

Der Wettkampfveranstalter hat das Recht Absagen zu erteilen.

Läufige Hündinnen sind vom Wettkampf nur ausgeschlossen, sofern der Wettkampfveranstalter dies in der Ausschreibung explizit so bekannt gegeben hat. Läufige Hündinnen müssen jedoch immer als letzte starten und sind möglichst abseits vom Veranstaltungsgelände zu halten.

Alle Hunde müssen die am Austragungsort herrschenden veterinärmedizinischen Anforderungen erfüllen.

5.1 Leistungsfördernde Mittel (Doping)

5.1.1 Doping bei Hunden

Sportler verpflichten sich die Weisung bezüglich «leistungsfördernde Mittel» einzuhalten. Die TKAMO ist berechtigt entsprechende Kontrollen an Wettkämpfen und in Trainings zu veranlassen.

Jegliche leistungsfördernden Mittel sind verboten. Hunde, die unter medikamentöser Behandlung stehen sind an Turnieren nicht zugelassen.

Die Verweigerung einer Dopingkontrolle führt automatisch zu einer Sanktion, wie bei einer positiven Probe.

Mit der Anmeldung zu einem Wettkampf bestätigt der Hundeführer:

- a) Keine leistungsfördernden Mittel für Mensch und Hund einzusetzen
- b) Die Weisung «leistungsfördernde Mittel» zur Kenntnis genommen zu haben
- c) Bei Aufforderung durch die TKAMO seinen Hund einer Dopingkontrolle zu unterziehen

Sanktionen bei positivem Doping-Erstbefund

- Der Hund wird nachträglich disqualifiziert.
- Der Hund wird für mindestens 6 Monate bis maximal 3 Jahre für alle Wettkämpfe innerhalb der Schweiz gesperrt.
- Der oder die Besitzer werden mit allen in ihrem Besitz stehenden Hunden für mindestens 6 Monate bis maximal 3 Jahre gesperrt.
- Der oder die Besitzer tragen alle bei der Kontrolle ihres Hundes angefallenen Kosten. Hinzu kommt eine Busse zwischen CHF 100.— bis CHF 500.—.
- Die benachbarten Mitgliedsländer der FCI werden über die verhängten Sanktionen unterrichtet und um Übernahme der Sanktionen gebeten.

- Der Name von Besitzer und Hund sowie die ausgesprochenen Sanktionen werden veröffentlicht.

Dem Besitzer steht es frei die Analyse der B-Probe zu verlangen. Diese Analyse wird durchgeführt, wenn die Kosten für beide Proben an die TKAMO überwiesen sind.

5.1.2 Doping bei Menschen

Mit dem Beitritt der SKG zu Swiss Olympic per 2025 gilt für alle Sportler das Doping Statut von Swiss Olympic.

Geltungsbereich

Das Doping-Statut und die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen sowie die Dopingliste sind für alle Swiss Olympic angeschlossenen Verbände verbindlich. Die Anti-Doping-Bestimmungen gelten somit für alle Sporttreibenden mit einer Lizenz oder einer Mitgliedschaft bei einem Verein bzw. Verband, welcher Swiss Olympic angeschlossen ist. Dasselbe gilt für Teilnehmende an Wettkämpfen solcher Organisationen. Entsprechend können diese Sportler jederzeit Dopingkontrollen unterzogen und allenfalls sanktioniert werden. Dies gilt unabhängig von deren sportlichem Leistungsniveau, Alter und Nationalität.

Sanktionen bei positivem Befund

Der Sportler wird für zwei bis vier Jahre gesperrt (sämtliche Tätigkeiten, z.B. auch als Coach sowie Funktionär). In gravierenden Fällen sowie im Wiederholungsfall kann eine Person mit einer lebenslänglichen Sperre sanktioniert werden.

Mehr Informationen

Alle Informationen wie rechtliche Grundlagen, Ausführungsbestimmungen, Dopingliste sind über die Webseite von www.sportintegrity.ch abrufbar.

5.2 Agility und Obedience

Zur Teilnahme an Agility- und Obedience-Wettkämpfen sind Sportler berechtigt, welche:

- a) die Staatsbürgerschaft der Schweiz oder Liechtenstein haben oder den festen Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein haben und Mitglied einer SKG-Lokalsektion oder eines SKG Rasseclubs sind und eine aktive Lizenz vorweisen
oder
den Wohnsitz im Ausland haben und über eine durch einen FCI-anerkannten Landesverband ausgestellte Lizenz und/oder Leistungsheft vorweisen
- b) die Weisung «Datenschutz» akzeptiert haben
- c) am gleichen Tag mit demselben Hund nur einen Wettkampf absolvieren unabhängig von der Sportart

Für die Teilnahme an Qualifikationwettkämpfen für FCI-Veranstaltungen gelten die FCI Zulassungsbestimmungen, die in den jeweiligen TKAMO Weisungen beschrieben sind.

Für die Teilnahme an der SM-Einzel und der ASMV gelten spezielle Zulassungsbestimmungen, die in den entsprechenden Reglementen beschrieben sind.

5.3 Mobility

An Mobility-Veranstaltungen können teilnehmen:

- a) sämtliche Teilnehmer mit einem Hund mit oder ohne Abstammungsurkunde.
- b) die Teilnahme ist nicht an die SKG-Mitgliedschaft gebunden.
- c) die Weisung «Datenschutz» akzeptiert worden ist,

- d) **am gleichen Tag mit demselben Hund nur einen Wettkampf absolvieren unabhängig von der Sportart.**

5.4 Ausschluss von der Teilnahme an Wettkämpfen

Von der Teilnahme an Wettkämpfen ausgeschlossen sind:

- a) Hunde, welche bei einer allfälligen Tierarztkontrolle ausgeschieden werden.
- b) Hunde, bei denen die gesetzlichen Bestimmungen für Impfungen nicht eingehalten wurden.
- c) Hunde, welche gemäss der Beurteilung des Richters verletzt oder physisch offensichtlich nicht zur Bestreitung eines Wettkampfs in der Lage sind. Diese Hunde können vom Richter vor Ort ausgeschlossen werden. Im Zweifelsfall gilt der Entscheid eines beizuziehenden Tierarztes. Die Kosten für die Untersuchung gehen zu Lasten des Hundeführers.
- d) Trächtige Hündinnen sind zum Schutz der Hündin und der ungeborenen Welpen ab der abgeschlossenen fünften Woche nach dem Deckakt von sämtlichen Wettkämpfen ausgeschlossen. Hündinnen mit Welpen sind bis und mit der achten Woche nach der Geburt der Welpen von sämtlichen Wettkämpfen ausgeschlossen. Während dieser Schutzzeiten ist auch die aktive Teilnahme am Training untersagt.

6 LIZENZ

Die für die Zulassung zu den Wettkämpfen benötigte Lizenz für Agility und Obedience wird vom Sekretariat der TKAMO ausgestellt.

Der Hund erhält eine Lizenznummer, die im TKAMO-System eingetragen wird und an den Hund gebunden ist.

Die TKAMO kann in begründeten Fällen die Erteilung einer Lizenz verweigern.

Die Lizenz wird pro Kalenderjahr automatisch erneuert und verrechnet. Nicht mehr benötigte Lizenzen müssen schriftlich bis spätestens 31.12. gekündigt werden.

Die Lizenz behält selbst dann ihre Gültigkeit, wenn eine längere Wettkampf-Pause eingelegt wird. Das Lösen mehrerer bzw. neuer Lizenzen auf den gleichen Hund ist nicht möglich.

6.1 Hunde mit SKG / FCI anerkannten Abstammungsurkunden (inklusive Anhang SHSB)

Die Ausstellung der Lizenz erfolgt durch die TKAMO nach Einreichung eines Lizenzantrages unter Beilage der Kopie der Abstammungsurkunde.

6.2 Hunde ohne oder mit nicht SKG / FCI anerkannten Abstammungsurkunden

Die Ausstellung der Lizenz erfolgt durch die TKAMO nach Einreichung eines Lizenzantrages unter Beilage der Kopie des Heimtierpasses.

Im TKAMO-System (Dashboard) erfolgt ein entsprechender Hinweis darauf, dass auf den Hund keine oder eine nicht SKG / FCI-anerkannte Abstammungsurkunde ausgestellt ist.

Jeder Hundehalter kann für eine beliebige Anzahl Hunde ohne Abstammungsurkunden eine Lizenz beantragen.

7 UMGANG MIT DATEN / DATENSCHUTZ

Die Bestimmungen des Datenschutzes werden in einer Weisung geregelt. Damit wird die nötige Flexibilität sichergestellt, um die Änderungen im technischen Umfeld (Webseite, TKAMO Software etc.) gemäss Datenschutzgesetz zeitnah in den Datenschutzbestimmungen aufnehmen zu können.

Die Weisung Datenschutz der TKAMO gilt für die Hundesportarten Agility, Obedience und Mobility in allen organisatorischen und sportlichen Belangen. Ohne Zustimmung zu den Datenschutzbestimmung kann das Ausüben der Sportarten Agility, Obedience und Mobility unter Umständen verunmöglicht werden.

8 SANKTIONEN, BESCHWERDEN UND REKURSE

8.1 Sanktionen

Die gemäss Geschäftsreglement Art 9.3 lit b) ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:

- a) Annullation von Wettkampfergebnissen;
- b) Befristetes oder unbefristetes Verbot zur Teilnahme an schweizerischen und ausländischen FCI- bzw. SKG-kontrollierten Wettkämpfen;
- c) Befristetes oder unbefristetes Verbot zur Veranstaltung oder Organisation und Durchführung von FCI- bzw. SKG-kontrollierten Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen;
- d) Befristetes oder unbefristetes Verbot, mit bestimmten Hunden an schweizerischen oder ausländischen FCI- bzw. SKG-kontrollierten Wettkämpfen teilzunehmen.

Hunde, die an Wettkämpfen aggressives Verhalten zeigen, können durch die TKAMO mit sofortiger Wirkung provisorisch für sämtliche Wettkämpfe gesperrt werden. Die provisorische Sperrung dauert bis zum definitiven Entscheid der TKAMO. Die betroffenen Hunde sind in der Regel durch die TKAMO zu überprüfen. Die Überprüfung ist innert nützlicher Frist vorzunehmen. Die Überprüfung erfolgt durch ein Mitglied der TKAMO und einen oder mehrere von ihm bestimmte Experten. Die Vorführung des Hundes geschieht durch die gleiche Person, die den Hund geführt hat, als dessen aggressives Verhalten festgestellt wurde. Die Experten erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der TKAMO. Die Kosten der Überprüfung gehen zulasten des betroffenen Hundeführers.

Die Kosten des Sanktionsverfahrens sind im Geschäftsreglement definiert.

Sanktionen gemäss vorstehender lit.8.1 b) - d) werden auf der Webseite der TKAMO veröffentlicht.

8.2 Beschwerden

8.2.1 Allgemeines

Beschwerden über Vorkommnisse an Wettkämpfen gegen Hundeführer, Wettkampf-/Prüfungsleiter oder Richter sind, wenn immer möglich an Ort und Stelle zu erledigen.

Kann anlässlich der Veranstaltung keine Einigung erzielt werden, so steht innert 30 Tagen nach Durchführen der Veranstaltung die Beschwerde beim Präsidenten der TKAMO zuhanden der TKAMO offen.

Die Beschwerde hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer betroffen ist. Innert der Beschwerdefrist ist eine Gebühr von CHF 100.00 einzuzahlen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten wird.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens bestehen aus einer Gebühr sowie den angefallenen Auslagen. Die Gebühr beträgt CHF 50.00 - CHF 1'000.00. Die Gebühr wird je nach dem Zeitaufwand, den Umtrieben und den Schwierigkeiten des Falls bemessen. Über die Höhe und die Tragung der Kosten

wird im Beschwerdeentscheid befunden. Die Parteien eines Beschwerdeverfahrens tragen die Kosten im Verhältnis ihres Obsiegens oder Verlierens. Bei vollumfänglicher Gutheissung der Beschwerde wird die vom Beschwerdeführer geleistete Gebühr zurückerstattet.

8.2.2 Richterentscheide

Richterentscheide sind grundsätzlich nicht mit Beschwerde anfechtbar.

Vorbehalten bleiben Beschwerden bei Vorliegen eines Formfehlers in der Anwendung der einschlägigen Reglemente, Weisungen oder Pflichtenhefte.

8.3 Rekurse

Rekurse sind gemäss den Bestimmungen im Geschäftsreglement abzuwickeln.

9 GEHNEMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Das Reglement wurde anlässlich der DKAMO vom **28.03.2024** beschlossen und vom Zentralvorstand der SKG am **09.10.2024** auf Antrag der TKAMO genehmigt.

Das Reglement tritt per **01.01.2025** in Kraft.

Hansueli Beer
Präsident SKG

Béat Leuenberger
Vizepräsident SKG

Peter Feer
Präsident TKAMO

Sascha Grunder
Vizepräsident TKAMO